


## 2.) Verordnung der Landesregierung,

die mit der Fürstlich Reussischen der jüngern Linie Regierung, wegen gegenseitiger Bestellung der Forstverbrecher ad forum delicti commissi, getroffene Uebereinkunft betreffend,

vom 17ten Januar 1822.

**V**on GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ic. ic. ic.

liebe getreue. Mit der Fürstlich Reussischen der jüngern Linie Regierung ist, wegen gegenseitiger Bestellung der Forstverbrecher ad forum delicti commissi, eine Uebereinkunft getroffen und darüber die nachstehend abgedruckte, mit  bezeichnete Erklärung unterm heutigen Dato ausgestellt und gegen eine, Fürstlich Reussischer Seits deshalb ausgefertigte, gleiche Erklärung vom 13ten December vorigen Jahres ausgewechselt worden.

Sämmtliche Behörden und Untertanen, denen gegenwärtige Verordnung, nach Vorchrift des Generalis vom 13ten Juli 1796, und des Mandats vom 9ten März 1818, zu publiciren ist, haben daher in vorkommenden Fällen sich hienach zu achten und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Gegeben zu Dresden, am 17ten Januar 1822.

Freiherr von Werthern.